

# Benutzungsordnung

## für die Freizeitanlage Höxter-Godelheim

### Präambel

Für die Bürger und Gäste hat die Stadt Höxter mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Höxter im Bereich der Kieselseen eine öffentliche Freizeitanlage erstellt. Um für alle Besucher ein ungetrübtes Freizeitvergnügen zu gewährleisten, ist gegenseitige Rücksichtnahme und schonender Umgang mit den Einrichtungen der Freizeitanlage notwendig. Die Stadt fordert deshalb alle Besucher auf, die nachfolgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

## Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr !!!

### § 1

#### Haftung und Sicherheit

- (1) Der Besuch der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die frei zugängliche Badestelle und Badebucht. Eine Badeaufsicht steht **n i c h t** zur Verfügung. Soweit die DLRG sich im Einsatz befindet, übt sie nur einen Wachdienst aus.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben, insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Gegenständen. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherheit bleiben davon unberührt.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Untiefen oder durch fehlende Hinweise auf solche entstehen. Eine Haftung der Stadt für Diebstahl und sonstige Schäden an Booten/Surfboards und deren Zubehör ist ausgeschlossen.
- (4) Jeder Bootseigner/Surfeigner haftet für alle Schäden, die durch sein Boot/Surfboard mit oder ohne sein Verschulden verursacht werden und stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder Lagerung seines Bootes/Surfboards erhoben werden. Jeder Bootseigner/Surfeigner ist aufgefordert, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Freizeitanlage Höxter-Godelheim. Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Freizeitanlage umfaßt die zu diesem Zwecke eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen. Zur Orientierung dient der beige-fügte **Übersichtsplan**.
- (3) Die Besucher haben bei Betreten der Freizeitanlage die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlage aufhalten, verbindlich.

### § 3 Zweckbestimmung

- (1) Die Einrichtung der Freizeitanlage dient den Zwecken der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung. Personen mit übertragbaren Krankheiten dürfen nicht baden. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist das Baden nur mit einer sorgeberechtigten Person erlaubt.
- (2) Die Landflächen sind ganz allgemein für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist ohne Sondergenehmigung nur im üblichen Rahmen der Familienspiele erlaubt.
- (3) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist nicht gestattet.

### § 4 Nutzungen des Gewässers

- (1) Für das Baden und Schwimmen ist eine begrenzte Badestelle und Badebucht angelegt. Die Abgrenzungen sind strikt zu beachten. Es ist verboten, andere Personen in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen sowie sonstigen belästigenden Unfug zu treiben. Die Badestelle darf ausschließlich nur zu Badezwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Wasserflächen mit Motorbooten ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind aus Gründen der Aufsicht notwendig und die Benutzung ist schriftlich durch die Stadt Höxter genehmigt worden.
- (3) Das Befahren mit Surfbrettern ist nur von dem dafür bestimmten Uferstrand und innerhalb der dafür abgegrenzten Bereiche des Freizeitsees erlaubt. Es wird vorausgesetzt, daß sich die den See nutzenden Surfer in dieser Sportart auskennen und jeweils Inhaber eines gültigen Befähigungsnachweises (sog. Surfschein) sind. Bei auszubildenden Personen muss die ausbildende Person den Nachweis erbringen. Die Betreuung dieses Bereiches liegt bei dem Surfclub Weserbergland e.V. ("SCW").
- (4) Modellboote dürfen nur an der dafür ausgewiesenen Uferzone im Nebensee (Modellbootsee) eingesetzt und betrieben werden. Die Betreuung dieses Bereiches liegt bei dem Schiffmodellclub Höxter ("SMC").
- (5) Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und Fischereierlaubnisschein gestattet. Für das Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen ist der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., Von-Vincke-Straße 4, 48143 Münster, zuständig.
- (6) Das Betreten der gefrorenen Wasserflächen, insbesondere das Eislaufen, ist aus Sicherheitsgründen nur zulässig, wenn es durch besonderen Aushang gestattet wird.
- (7) Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden. Nach ihrem Einsatz sind die Geräte wieder an der Entnahmestelle ordnungsgemäß aufzubewahren. Unbefugter Gebrauch der Rettungsgeräte wird zivilrechtlich und strafrechtlich geahndet.

#### § 4a Nutzung durch Segel-, Ruder- und Tretboote, Kanus

- (1) Segelboote dürfen den See nur benutzen, wenn es sich um Jollen oder Jollenkreuzer bis maximal 20 m<sup>2</sup> Segelfläche handelt.

- (2) Segelboote dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden gültigen, mit Lichtbild versehenen Befähigungsnachweis (Segelschein) erbringen können. Der Befähigungsnachweis ist bei der Benutzung mitzuführen.
- (3) Im Rahmen der gewerbemäßigen Vermietung können auch Ruder- und Tretboote sowie Kanus auf dem See genutzt werden. Die Stadt Höxter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine gewerbsmäßige Vermietung im Einzelfall gestattet.
- (4) Alle Boote müssen in einem betriebssicheren Zustand und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Für Außenanstriche dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.

#### § 4b

#### Grundregeln und Verkehrsvorschriften

- (1) Alle Bootsführer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Über Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse hat sich jeder Bootsführer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.
- (3) Bei Nebel, Sturm und Eisgang ist ein Befahren des Sees verboten.
- (4) Das Einsetzen und Einholen von Booten ist nur an den zugelassenen Stellen erlaubt. Es ist verboten, an den Böschungen und Grünanlagen anzulegen, ein- oder auszusteigen. Bojen dürfen nicht zum Festmachen von Booten benutzt werden, außer im Falle einer Gefahr. Auf dem Ufer dürfen Boote oder Bootsteile nicht abgestellt und gelagert werden.
- (5) Begegnen sich zwei Wasserfahrzeuge, so muss jedes rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Wasserfahrzeuge denen ausgewichen werden muss, dürfen während der Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
- (6) Segelboote haben Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen und Surfern.
- (7) Für Segelboote untereinander gilt: Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln zwei Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen. Alle überholenden Segelboote haben sich von den zu überholenden Segelbooten freizuhalten.

#### § 5

#### Sondernutzung

- (1) Gewerbliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Freizeitanlage sind ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Veranstaltungen und Wettkämpfe, an Land und auf dem Wasser, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Höxter. Die damit verbundenen Auflagen sind von dem Veranstalter verbindlich einzuhalten. Für die jeweilige Veranstaltung hat der zuständige Veranstalter die volle Verantwortung zu übernehmen; dazu gehört auch die Wiederherstellung des Anlagenbestandes.

## § 6 Verkauf

Für die gastronomische Versorgung der Gesamtanlage ist - in Abstimmung mit der Stadt Höxter - der Pächter des Restaurants zuständig.

Die sonstige gewerbliche Nutzung der Freizeitanlage, insbesondere das Aufstellen von festen oder mobilen Verkaufständen, ist nicht gestattet.

## § 7 Öffnungszeiten und Befahrenszeiten

- (1) Die Freizeitanlage ist in der Regel jährlich von Mai bis September täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet; in der Vor- und Nachsaison von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch ohne die Nutzung der Badestelle und Badebucht.
- (2) In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ist das Befahren des Sees mit Booten verboten.
- (3) Der See darf nur innerhalb der Öffnungszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Booten und Surfbrettern befahren werden.

## § 8 Verhalten in der Freizeitanlage

- (1) Die Besucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen - das Wasser und die Grünanlagen - sind sauberzuhalten und pfleglich zu behandeln, insbesondere sind zur Beseitigung von Abfälle, Glas und Blechdosen sowie Zigaretten- und Zigarrenkippen im Interesse der Sauberkeit der Erholungsanlage die Abfallbehälter zu benutzen.
- (3) Beim Baden ist die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen. Ruhestörender Lärm sowie der Betrieb von Radio- und Phonogeräten sind nicht gestattet.
- (4) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (5) Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren im Bereich des Sandstrandes und der Liegeflächen sowie der Zutritt zum Wasser ist verboten. Innerhalb des gesamten Wegenetzes der Freizeitanlage herrscht für die Vierbeiner Leinenzwang.
- (6) Das Füttern von Wasservögeln ist aus hygienischen Gründen unbedingt zu unterlassen.
- (7) Offenes Feuer und Grillen sind auf dem Gelände der Freizeitanlage grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Stadt Höxter.
- (7) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

**§ 9**  
**Natur- und Uferschutzzone**

In der im Lageplan ausgewiesenen Natur- und Uferschutzzone ist im besonderen Maße Rücksicht auf die dort wachsenden Pflanzen und die dort lebenden Tiere zu nehmen.

**§ 10**  
**Ausschluss von der Freizeitanlage**

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung kann vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot ausgesprochen werden bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

**§ 11**  
**Gerichtsstand**

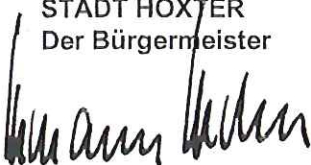
Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben, ist Höxter.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.04.1999 außer Kraft.

Höxter, den 08.04.2002.....

**STADT HÖXTER**  
Der Bürgermeister



Hermann Hecker